Insolvenzbekanntmachung

Datum: 20.11.2026
Gericht: Amtsgericht Hamburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Tabakwaren-Großeinkauf Hamburg eG

Amtsgericht Hamburg, Aktenzeichen: 67g IN 205/03

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen

der im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Hamburg unter GenR 683 eingetragenen Tabakwaren-Großeinkauf Hamburg eG, Georg-Wilhelm-Straße 183, 21107 Hamburg, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Herrn [redacted] und Herrn [redacted],

wird

Termin für eine abschließende besondere Gläubigerversammlung

- zur Erörterung und Abnahme der weitergeführten Schlussrechnung des Verwalters;
- zur Erörterung des Abschlussberichts des Insolvenzverwalters zum Sachstand der Geldtendmachung der Nachschussverpflichtung der Genossen;
- zur Abstimmung über die Beendigung des Verfahrens zur weiteren Geltendmachung von Nachschüssen der Genossen;

wird bestimmt auf

Mittwoch, 13.01.2027, 11:00 Uhr,

im Gebäude des Amtsgerichts Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, 4. Etage, Sitzungssaal B405.

Der Schlussbericht sowie die weitergeführte Schlussrechnung des Insolvenzverwalters liegen nebst dem gerichtlichen Prüfungsvermerk zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Hamburg, Zimmer Nr. B430 aus.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gem. § 11 Abs. 2 RPflG gegeben. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind. Die Erinnerung ist schriftlich in deutscher Sprache bei dem Amtsgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg einzulegen. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden und soll begründet werden.
Die Erinnerung muss binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem zuständigen Amtsgericht Hamburg eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn die Erinnerung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgericht abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der

Zustellung der Entscheidung. Zum Nachweis der Zustellung genügt auch die öffentliche Bekanntmachung. Diese gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Maßgeblich für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist der frühere Zeitpunkt.

67g IN 205/03
Amtsgericht Hamburg, 19.11.2026